

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. November 2022

Nr. 65

I n h a l t

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang

485

**Optics & Photonics am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Optics & Photonics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 30. November 2022

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der KIT-Senat am 21. November 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Optics & Photonics am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

(1) ¹Eine Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

➤ bis zum **15. September eines Jahres**,

für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Abs. 2 HZVO gleichgestellt sind,

➤ bis zum **15. Juni eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

(1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS,
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3,
4. Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Optics & Photonics oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
5. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Optics & Photonics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Optics & Photonics abschließt.

²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzen die an der Karlsruhe School of Optics & Photonics (KSOP) beteiligten KIT-Fakultäten Chemie und Biowissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau sowie Physik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens vier Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Professor/innen, besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des wissenschaftlichen Sprechers/ der wissenschaftlichen Sprecherin der KSOP statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Zugangskommission berichtet dem Executive Board der KSOP nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Optics & Photonics sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem der folgenden Studiengänge
 - Optics & Photonics
 - Physik
 - Chemie
 - Elektrotechnik
 - Maschinenbau
 - Biologie
 - Mathematik
 - Mechatronik und Informatik

oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen
 - Mathematik in der Regel im Umfang von 12 Leistungspunkten und
 - Physik in der Regel im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 3. die fachliche Eignung gemäß der Anlage sowie
 4. dass im Masterstudiengang Optics & Photonics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
 5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die Gleichwertigkeit anderer, in Absatz 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Optics & Photonics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Optics & Photonics. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Immatrikulationsentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 6 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im Masterstudiengang Optics & Photonics oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).

²Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ⁴Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich

nachzuweisen. ⁵Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

³Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Optics & Photonics vom 14. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 1 vom 14. Januar 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 13 vom 07. März 2016) außer Kraft.

Karlsruhe, 30. November 2022

gez. Prof. Dr. Holger Hanselka

(Präsident)

Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Feststellung der fachlichen Eignung für den Masterstudiengang Optics & Photonics

1. Die Zugangskommission bewertet die fachliche Eignung für den Masterstudiengang Optics & Photonics in einem zweistufigen Verfahren auf einer Skala von insgesamt 0 bis 150 Punkten.

1. Stufe:

Im ersten Schritt erfolgt die Bewertung anhand der eingereichten Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Gesamtnote des akademischen Abschlusses im qualifizierenden Studiengang	0 bis 80 Punkte
herausragende Note (Äquivalent zu sehr gut in der Notenskala am KIT) im Bereich Mathematik	0 bis 5 Punkte
bereits erbrachte universitäre Leistungen im Bereich Optics & Photonics	0 bis 10 Punkte
sonstige wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Masterstudiengang Optics & Photonics besonderen Aufschluss geben:	
<ul style="list-style-type: none"> • Motivationsschreiben 	0 bis 10 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungsschreiben einer Person, von welcher die Bewerberin/den Bewerber bereits fachlich betreut wurde 	0 bis 10 Punkte

Tabelle 1: Zu vergebende Punkte auf Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Voraussetzung für die Einladung zu der zweiten Stufe des Verfahrens ist, dass der/die Bewerber/in mindestens 70 Punkte auf der ersten Stufe erworben haben.

2. Stufe:

Im zweiten Schritt werden Interviews mit auf der 1. Stufe ausgewählten Kandidaten geführt. Die genauen Termine des Gesprächs werden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen. Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten.

In diesem Interview werden Punkte entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 vergeben:

sonstige wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen, sofern sie über die Eignung für den Masterstudiengang Optics & Photonics besonderen Aufschluss geben:	
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung und Diskussion zu einer Tätigkeit, die in Bezug zum Fach Optics & Photonics steht 	0 bis 20 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, die in Bezug zum Fach Optics & Photonics stehen 	0 bis 10 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • interkulturelle Kompetenzen 	0 bis 5 Punkte

Tabelle 2: Zu vergebende Punkte auf Basis des Interviews.

2. Aus der Summe der von den einzelnen Kommissionsmitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
3. Das Interview wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Interview nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Interviews stört, kann von der Zugangskommission von der Fortsetzung des Interviews ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Interview mit 0 Punkten bewertet.
4. Bewerber/innen, die mindestens 105 Punkte erhalten, haben die fachliche Eignung für den Masterstudiengang Optics & Photonics erfolgreich nachgewiesen.